Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die

Regelung des Betretens im Wiesenbrütergebiet „Loisach-Kochelsee-Moore“

in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg

vom 01.10.2026

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25.Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das Betreten des Wiesenbrütergebietes „Loisach-Kochelsee-Moore“ in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt. Die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet “Fichtsee“ bleiben dabei unberührt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 964 ha. Die Kernzone im Schutzgebiet hat eine Fläche von ca. 489 ha.

(2) Die Grenzen des Wiesenbrütergebietes und der Kernzone und die zugelassenen Wege sind in Karten im Maßstab 1: 30.000 und 1: 5.000 dargestellt. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Wiesenbrütergebietes (gelbe Linie) und der Kernzone (rote Linie), sowie für den Verlauf der zugelassenen Wege (blau gestrichelte bzw. gepunktete Linien) sind die Karten im Maßstab 1: 5.000 (jeweils Mitte der Linien). Straßen, Wege und Gewässer, die an der Grenze des Wiesenbrütergebietes liegen, zählen nicht zum Geltungsbereich. Liegt das Wiesenbrütergebiet an der Landkreisgrenze, so reicht es bis zu dieser Grenze. Die Bundesstraße B 472 ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die Karten sind im Landratsamt Weilheim-Schongau als Untere Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten einsehbar.

§ 2 Schutzzweck

(1) Insbesondere Vogelarten, die in der offenen Wiesen- und Moorlandschaft Nahrung suchen, brüten, Jungvögel führen, durchziehen, rasten oder überwintern, sowie Wasservogelarten sind landesweit im Bestand rückläufig, stark gefährdet und sehr störungsempfindlich. Zweck der Betretungsregelung ist es, Störungen durch Erholungssuchende und Hunde fernzuhalten und damit die „Loisach-Kochelsee-Moore“ in ihrer Funktion als Lebensraum für in Wiesen brütende und andere Vogelarten zu sichern und wiederherzustellen.

(2) Schutzzweck für die Fläche, die zugleich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 8334-471 „Loisach-Kochelsee-Moore“ liegt, ist es, durch das Vermeiden von Störungen durch Erholungssuchende und Hunde die in §3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V vom 01.04.2016 i.d.F. vom 01.07.2024, 791-8-1-U) genannten Erhaltungsziele zu sichern und den günstigen Erhaltungszustand der dort aufgeführten Vogelarten zu wahren oder wiederherzustellen.

(3) Die Verordnung ist zum Schutz von wiesenbrütenden und anderen Vogelarten im vorliegenden Umfang notwendig und zudem ausreichend, da diese Vogelarten so vor Störungen in sensiblen Zeiten bewahrt werden können.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Betreten von Flächen und Wegen der freien Natur zum Zweck der Erholung in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli jeden Jahres verboten. In der Kernzone ist das Betreten von Flächen und Wegen der freien Natur zum Zweck der Erholung ganzjährig verboten.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört insbesondere

1. das Gehen, Wandern, Laufen und ähnliche sportliche Betätigungen,
2. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Radfahren) und Anhängern, sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge und Anhänger,
3. das Mitführen von Hunden,
4. das Reiten,
5. das Lagern, Zelten oder Übernachten,
6. das Lärmen, z. B. mit Tonwiedergabegeräten,
7. das Aufsteigen, Fliegen und Landen lassen von Flugmodellen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern,
8. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen und das Abbrennen von Feuerwerken.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind das Gehen, Wandern, Laufen und ähnliche sportliche Betätigungen, Radfahren, Reiten und das Mitführen von kurzangeleinten Hunden (max. 2 Meter Leinenlänge) auf den Wegen, die in den Karten des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung als blau gestrichelte Linien dargestellt sind.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ist das Gehen, Wandern, Laufen und ähnliche sportliche Betätigungen, Radfahren, Reiten und das Mitführen von kurz angeleinten Hunden (max. 2 Meter Leinenlänge) auf dem landwirtschaftlichen Weg in das Kerngebiet in der Zeit vom 01. August bis 14. Februar eines jeden Jahres, der in den Karten des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung als blau gepunktete Linie dargestellt ist (Sackgasse).

§ 5 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Tätigkeiten zur Gewährleistung eigentumsbedingter Verpflichtungen (z.B. Herstellen der Verkehrssicherheit) und die Bewirtschaftung des Grundstücks durch den Eigentümer oder eine andere dinglich oder vertraglich dazu berechtigte Person,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrütergebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und vom Landratsamt Weilheim-Schongau als Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau nach Maßgabe des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingung oder Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Bestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Weilheim-Schongau über die Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts in dem Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moore in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg vom 26.05.1994 außer Kraft.

Weilheim i. OB, den 01.10.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Johann Bertl

Landrat